

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Sonnenberger-Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

24. Juni 2019

Evaluierung ablaufender Gesetze Hier: Landesblindengeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes.

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass unsere Forderungen aus der Evaluation des Landesblindengeldgesetzes keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben.

Aus diesem Grund wiederholen wir die aus unserer Sicht wichtigen Forderungen:

I. Derzeit erhalten minderjährige blinde Menschen lediglich 50 % der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII, volljährige hingegen 86%. Für diese Unterscheidung gibt es keine sachlichen Gründe. Der ggf. bestehende geringere Bedarf, der beispielsweise dadurch entstehen kann, dass Haushaltshilfen im elterlichen Haushalt nicht benötigt werden, wird durch einen höheren Bedarf in anderen Bereichen kompensiert. Dies gilt insbesondere für die Kosten für Zugang zu Medien und dem Leben in der Gemeinschaft.

E-Books und andere Medien sind für minderjährige Jugendliche nicht kostengünstiger als für Erwachsene und werden zudem häufiger benötigt.

Sollen darüberhinaus die Inklusionsbestrebungen des BTHG greifen, ist es notwendig, die hierdurch entstehenden Kosten ohne Berücksichtigung des elterlichen Einkommens zur Verfügung zu stellen, so dass blinde Kinder und Jugendliche mit ihren nichtbehinderten Freunden und Klassenkameraden ihre Freizeit gestalten können.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Ziel des BTHG ist es unter Anderem, behinderte Schulkinder in den Klassenverband einer Regelschule zu integrieren. Die Inklusion hört jedoch nicht am Schultor auf, sondern muss, wenn die Inklusion dauerhaft erfolgreich verlaufen soll, auch gemeinsame Freizeitaktivitäten ermöglichen.

Dies führt unweigerlich zu einem höheren Kostenbedarf, da hier Begleitungen und Fahrtkosten notwendig werden, die gleichaltrige gesunde Kinder und Jugendliche nicht benötigen. Die selbständige Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist für blinde oder hochgradig sehbehinderte Schulkinder und Jugendliche eine Herausforderung, die über einen langen Zeitraum erlernt und trainiert werden muss. Aus diesem Grund ist hier entweder eine Begleitung notwendig oder die Kinder und Jugendlichen müssen ein Taxi nutzen.

Werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht Einkommensunabhängig übernommen, besteht die begründete Gefahr, dass blinde und hochgradig sehbehinderte Kinder und Jugendliche von gemeinsamen Nachmittagsaktivitäten ihrer nicht behinderten Klassenkameraden und Freunde teilweise ausgeschlossen sind, weil sie aufgrund ihrer Erblindung bzw. hochgradigen Sehbehinderung nicht in der Lage sind, alleine die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen und die Kosten für Taxifahrten von den Eltern ggf. nicht ausreichend getragen werden können. Hierdurch steht eine Ausgrenzung der blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen zu befürchten, die durch die Inklusion in der Schule gerade verhindert werden soll.

Auch bedürfen gerade blinde und hochgradig sehbehinderte Kinder einen erhöhten Bekleidungs- und Schuhbedarf, da der Verschleiß hier höher ist, als beispielsweise bei blinden und hochgradig sehbehinderten Erwachsenen.

Minderjährige blinde Menschen haben insgesamt einen mindestens ebenso hohen Bedarf wie erwachsene. Eine Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen darf deswegen nicht erfolgen.

Aus diesem Grund **muss minderjährigen blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen Blindengeld mindestens in gleicher Höhe** gewährt werden wie Erwachsenen.

Formulierungsvorschlag:

§ 4 Höhe des Blindengeldes:

„Das Blindengeld beträgt für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Buchstabe 1a und b 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

...“



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

II. Bisher steht darüberhinaus **taubblinden und taubsehbehinderte** Menschen kein erhöhter Anspruch auf Blindengeld zu, obwohl die mit dieser Behinderung einhergehenden Kosten deutlich höher sind.

Diese Personengruppen haben aufgrund ihrer Blindheit bzw. hochgradigen Sehbehinderung und infolge ihrer zusätzlichen Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit einen außergewöhnlich hohen Bedarf an Assistenzleistungen zur Kommunikation und an Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf führt für diese Personengruppen zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung. Durch eine angemessene Erhöhung des Blindengeldes könnte ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden.

Bei der bisherigen Rechtslage in Hessen bleiben insbesondere die besonderen Schwierigkeiten bei der Kommunikation unberücksichtigt. In geradezu jeder Lebenssituation, in der der taubblinde und taubsehbehinderte Mensch mit Dritten in Kontakt treten oder Informationen austauschen muss, ist er auf Assistenzleistungen angewiesen.

Um diesen zusätzlichen Nachteil taubblinder Menschen und taubsehbehinderte Menschen zu kompensieren, müssen diese den jeweils **zweifachen Betrag** blinder Menschen bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten.

In anderen Bundesländern, beispielsweise Bayern, wurde festgestellt, dass diese Erhöhung zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensumstände der taubblinden Menschen geführt hat. Auch deshalb ist dort eine Erweiterung dieser Regelung auf taubsehbehinderten Menschen erfolgt (Bayrischer Landtag Drucksache 17/3908, S. 1).

Insbesondere ist es diesen Personengruppen vermehrt möglich, ein selbstbestimmtes Leben auch in einer eigenen Wohnung führen zu können und deutlich mehr am Leben an der Gemeinschaft teilnehmen zu können.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Leistungsberechtigte

„(2) Taub im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80 %.“

§ 4 Höhe des Blindengeldes

Abs. 1 Satz 2: „blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Nr. 1 oder Nr. 2.“



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

III. Die vollständige Versagung des Blindengeldes unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sollte aufgehoben werden. Hier ist vorgesehen, dass Blindengeld versagt wird, wenn der Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, in der Sicherungsverfahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht ist.

Auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen, haben ein Recht auf Teilhabe in der Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung eine Straftat begehen. Aber auch Betroffene, die ohne eine solche Erkrankung oder Behinderung eine Straftat begehen, kann die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht versagt werden.

Eine Entziehung des Blindengeldes in diesen Fällen führt zu einer unzumutbaren Einschränkung im Leben in der Gemeinschaft, da beispielsweise die für gesunde Menschen selbstverständlich zur Verfügung stehende Bibliothek für sie nicht in gleicher Weise Bücher und andere Medien zur Verfügung stellen. Auch Kommunikationsmittel, die gesunden Menschen in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stehen, sind blinden oder erheblich sehbehinderten Menschen nicht zugänglich.

Eine Versagung des Blindengeldes bei einer strafrechtlichen Verurteilung führt zu einer doppelten Bestrafung dieses Personenkreises, insbesondere, wenn die Schuldfähigkeit eingeschränkt ist.

Schuldunfähige Personen werden durch die Entziehung in unzumutbarer Weise bestraft.

§ 3 Abs. 1 ist deswegen zu streichen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Wir bitten darum, die von uns dargelegten Argumente auch für eine Erweiterung des Landesblindengeldgesetzes zur berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Henning
Vorsitzende Arbeitskreis „Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 117.000 hauptamtlichen und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de